
57. Unterliegt ein Vermächtnis der Erbschaftsteuer, durch welches dem Bedachten der Genuß der Revenuen eines Vermögensteiles ver-
macht ist, an welchem denselben auf Grund des geltenden ehelichen
Güterrechts der Nießbrauch zusteht?

Gesetz vom 30. Mai 1873 betr. die Erbschaftsteuer §§. 1 u. 5.

III. Civilsenat. Urt. v. 17. März 1881 i. S. Erbschaftsteuerfiskus
(Bekl.) w. K. u. Gen. (Kl.) Rep. III. 680/80.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

M. K. zu Frankfurt a. M. hatte in seinem Testamente u. a. die minderjährige Tochter seines Sohnes, Franziska K., zur Erbin eingesetzt und bestimmt, daß deren Mutter die Revenuen von der Hälfte des Erbteiles ihrer Tochter bis zu deren Volljährigkeit beziehen solle, unter Festsetzung eines Maximums von 5 000 fl. und eines Minimums von 3 000 fl. jährlich. Der Erbschaftsteuerfiskus verlangte für dieses Vermächtnis die gesetzliche Erbschaftsteuer. Die Testamentsexekutoren und die verwitwete K., jetzige Ehefrau B., waren dagegen der Ansicht, daß die fragliche Zuwendung der Erbschaftsteuer nicht unterliege. Sie beriefen sich namentlich darauf, daß nach dem in Frankfurt a. M. geltenden ehelichen Güterrechte dem überlebenden Ehegatten das unbefchränkte Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht an allem, seinen minderjährigen Kindern nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten zufallenden Vermögen zufolge des Weisesses zustehe, und daß daher die Ehefrau B. durch das Vermächtnis ihres Schwiegervaters M. K. nicht bereichert sei, da ihr gesetzlich der Nießbrauch an dem ganzen, ihrer Tochter Fr. nach dem Tode ihres ersten Ehemannes durch das Testament ihres Großvaters zugefallenen Vermögen zukommen würde. Sie erhoben Klage mit dem Antrage, auszusprechen und an-

zuerkennen, daß die in dem Testamente des M. R. der Wittlägerin B. gemachte Zuwendung der Erbschaftsteuer nicht unterworfen sei, und demgemäß den Beklagten zu verurtheilen, sich der Anforderung einer bezüglichen Steuer zu enthalten.

Von beiden Vorinstanzen wurde nach dem Klageantrage erkannt. Die gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Durch die angefochtene Entscheidung sind weder die von dem Revisionskläger hervorgehobenen gesetzlichen Vorschriften und Rechtsätze, noch sonstige Rechtsnormen verletzt, dieselbe ist vielmehr zutreffend und daher die eingelegte Revision zurückzuweisen. Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß nach §. 1 Ziff. 1 und §. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 als der Erbschaftsteuer unterliegend nur solche Anfälle angesehen werden können, welche jemandem unmittelbar durch den Erblasser auf Grund eines erbrechtlichen oder letztwilligen Titels zu Theil werden und ihm eine Bereicherung gewähren, und es sind die hiergegen vom Revisionskläger geltend gemachten Einwendungen nicht begründet. Daß der Wittlägerin Ehefrau B. in dem Testamente des M. R. vom 19. Juni 1874 ausgesetzte Vermächtniß des Zinsgenusses der Hälfte des Erbtheiles ihrer Tochter Franziska fällt zwar an sich unter die Vorschrift des §. 1 Ziff. 1 a. a. O., allein es unterliegt dasselbe der Erbschaftsteuer nach §. 5 a. a. O. nur dann, wenn und insoweit die Bedachte durch dieses Vermächtniß reicher geworden ist.

Insoweit die Vorderrichter bei der Annahme, daß eine Bereicherung der Ehefrau B. nicht vorliege, davon ausgehen, daß nach den für den vorliegenden Rechtsstreit zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Frankfurter Reformation dem überlebenden Ehegatten das in dem ehelichen Güterrechte begründete unbeschränkte Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht an allem seinen minderjährigen Kindern nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten zufallenden Vermögen zufolge des Weisesses zustehet, welches mit der Verheirathung der Kinder und, falls sie unverheiratet sterben, mit dem Tode des weisessberechtigten Ehegatten endet, ist das Urtheil nach §. 525 C. P. O. mit der Revision nicht anfechtbar, weil es um eine Entscheidung über das Bestehen und den Inhalt eines Gesetzes sich handelt, auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann (§. 511 C. P. O., Kaiserl. Verordnung vom

28. September 1879 §. 1). Stand der Mitklägerin, Ehefrau B., aber auf Grund des ehelichen Güterrechtes, also nicht kraft eines erbrechtlichen Titels, ein Anspruch auf den Nießbrauch an dem ihrer Tochter Franziska auf Grund des Testaments des Großvaters derselben nach dem Tode ihres Vaters, des ersten Ehemannes der Mitklägerin, zugefallenen Vermögen zu, so wurde sie dadurch nicht bereichert, wenn der Testator A. ihr dieses ihr gesetzlich bereits zustehende Recht in seinem Testamente zuwandte. Selbst wenn sie das Testament anerkannte und somit formell auf Grund des Testaments das Recht auf den Zinsgenuß an dem ihrer Tochter zugewandten Vermögen hat, so würde dadurch eine Vermehrung ihres Vermögens, eine Bereicherung, nicht eingetreten sein, wenn das Vermächtnis sich auf den ganzen Erbteil ihrer Tochter bezogen hätte, sofern nicht bezüglich der Dauer des Rechtes oder in sonstiger Beziehung von den Normen des ehelichen Güterrechtes abweichende, der Legatarin günstigere Bestimmungen getroffen wären. Im vorliegenden Falle ist aber der Mitklägerin nicht der Zinsgenuß von dem ganzen Erbteil ihrer Tochter, sondern nur der Genuß der Hälfte der Revenuen desselben, unter Festsetzung eines Maximums und Minimums, vermacht. Wenn der Revisionskläger gegenüber der Annahme des Berufungsrichters, daß bei Lage der Sache eine Bereicherung der Mitklägerin nicht vorliege, besonders hervorhebt, daß nach dem festgestellten Inhalte der Bestimmungen der Frankfurter Reformation der Weisß des überlebenden Ehegatten mit der Verheiratung der Kinder erlösche, während nach dem Testamente vom 19. Juni 1874 der Mitklägerin der Zinsgenuß an dem Erbteile ihrer Tochter bis zur Volljährigkeit derselben vermacht sei, und daß in der Festsetzung des Minimums des Zinsbetrages auf 3000 fl. eine Erweiterung des Rechts der Mitklägerin enthalten sein könne, so beruht die Beantwortung der Frage, ob das der Mitklägerin in dem Testamente vermachte Recht auf einen Teil der Revenuen des ihrer Tochter angefallenen Vermögens unter anderer Bestimmung seiner Dauer von größerem oder geringerem Werte sei, als das derselben nach dem ehelichen Güterrechte zustehende Nießbrauchsrecht an dem ganzen Vermögen auf Würdigung tatsächlicher Verhältnisse und enthält keine Verletzung eines Gesetzes.“